Abfrage Nachhaltigkeitspräferenzen (ESG)

# Hinweise für Vermittlerinnen und Vermittler

Diese Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen ergänzt die Empfehlungen und Arbeitshilfen des Arbeitskreis Beratungsprozesse. Sie kann in bereits etablierte Beratungsprozesse integriert werden.

# Ausgangssituation

Die Europäische Union (EU) will bis 2050 die Netto-Emissionen von Treibhausgasen in der EU auf null fahren und erster klimaneutraler Kontinent werden. Dafür sollen u. a. Kapitalströme in nachhaltige und damit zukunftssichere „enkelgerechte“ Anlagen und Wirtschaftsunternehmen gelenkt werden. Die Ziele sind im „European Green Deal“ zusammengefasst. Sie basieren auf dem Pariser Klimaabkommen und den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDG). Auf europäischer Ebene spricht man im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit häufig von den ESG-Kriterien. Hier steht E für Umwelt (Environment), S für Gesellschaft (Social) und G für verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Bei Finanzprodukten sollen die ESG-Kriterien nachprüfbare Indikatoren liefern, mit denen Investitionen hinsichtlich ihrer „Nachhaltigkeit“ eingeordnet werden können.

Versicherungsvermittler müssen in der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten der 3. Schicht ab dem 2. August 2022 Kundinnen und Interessenten nach ihren Wünschen zur Nachhaltigkeit der zu tätigenden Anlagen befragen. Diese „Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen“ folgt auf die Fragen zu Zielen und Wünschen, Risikotragfähigkeit, Kenntnisse & Erfahrungen sowie Risikobereitschaft. Für Vermittler von Finanzanlagen (Erlaubnis nach § 34 f GewO) besteht diese Pflicht nach Aussage des Wirtschaftsministeriums derzeit noch nicht. Der Arbeitskreis Beratungsprozesse empfiehlt jedoch, die Kundenpräferenzen auch für Finanzanlagen abzufragen.

# Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zur Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen sind die Transparenzverordnung (Offenlegungsverordnung, auf europäischer Ebene SFDR genannt), die EU-Taxonomie, die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 sowie Ausführungsbestimmungen (RTS).

* **Transparenzverordnung (TVO)**: konkretisiert u. a. Offenlegungspflichten für Finanzprodukte, die zum Erreichen eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beitragen (Art. 8) und Produkte, die nach Art. 9 eine nachhaltige Investition anstreben. Nachhaltig im Sinn der TVO ist eine Investition, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, wenn sie kein ökologisches oder soziales Ziel wesentlich beeinträchtigt und die investierten Unternehmen eine gute Unternehmensführung praktizieren.
* **EU-Taxonomie**: ist ein Regelwerk zur Definition von Nachhaltigkeit. Aktuell liegt eine Taxonomie ausschließlich zum Bereich Umwelt (E) vor. Eine Wirtschaftsaktivität gilt als taxonomiekonform, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem von insgesamt sechs Umweltzielen leistet, ohne den anderen zuwiderzulaufen (Do No Significant Harm – DNSH). Die Umweltziele sind Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen. Eine Sozialtaxonomie wird derzeit vorbereitet. Ein erster, nicht verbindlicher Vorschlag wurde im Frühjahr 2022 veröffentlicht. Für den Bereich G wie Governance ist keine Taxonomie zu erwarten. Hier greifen bereits vorhandene internationale Standards und Abkommen, beispielsweise von den Vereinten Nationen oder der OECD. Einen wesentlichen Beitrag leistet, was zu einem der sechs EU-Umweltziele beiträgt, gleichzeitig aber keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigt und soziale Mindeststandards erfüllt.
* **Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257**: aktualisiert die Richtlinien MiFID und IDD mit Blick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen. Die Delegierte Verordnung ist die Rechtsgrundlage der Abfragepflichten zu Nachhaltigkeitspräferenzen.
* **Ausführungsbestimmungen (Technische Regulierungsstandards/RTS):** beschreiben die Einzelheiten und Bezugsgrößen zur Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen. Sie sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten (Stand Juli 2022).

# Die Abfrage

Die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen folgt im Beratungsprozess auf die Erhebung des Anlegerprofils (Risikoprofil, Risikotragfähigkeit, Risikobewusstsein sowie Risikobereitschaft). Der Arbeitskreis Beratungsprozesse hat die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen in die Analyse Versorgung (Altersvorsorge und Geldanlage) integriert. Unser Vorschlag konzentriert sich auf die wichtigsten Aspekte nachhaltigen Investierens.

## Informationsstand Kunde

Fragen Sie im ersten Schritt, ob Ihr Kunde oder Ihre Kundin mit dem Begriff Nachhaltigkeit vertraut ist. Hier geht es nicht um einen Test, sondern um ein gemeinsames Verständnis zum Thema Nachhaltigkeit. Unser **Merkblatt Nachhaltigkeit** kann dazu einen Betrag leisten (ggf. vor der Beratung zur Verfügung stellen).

## Nachhaltigkeit der Anlage

Klären Sie, ob Ihr Kunde bei seiner Anlage den Aspekt Nachhaltigkeit berücksichtigen möchte. Wenn nein, ist die Abfrage zu Nachhaltigkeitspräferenzen beendet. Sieht sich Ihr Kunde zu einer Antwort nicht in der Lage oder wünscht er weitere Informationen, empfehlen wir, das **Merkblatt Nachhaltigkeit** zu besprechen.

Für Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenzen kommen Produkte sowohl mit als auch ohne nachhaltigkeitsbezogene Merkmale in Betracht. Entscheidet sich der Kunde für eine nachhaltige Anlage, hat er die Wahl zwischen den Optionen a) bis c). Er kann auch mehr als eine Option auswählen.

* **Option a):** Meine Anlage soll einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten.

Die Formulierung steht für ein Investment in eine ökologisch nachhaltige Anlage nach Umwelt-Taxonomie, also Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen. Der Kunde kann sich für konkrete Umweltziele im Sinn der Taxonomie oder eine taxonomiekonforme Anlage ohne Schwerpunkte entscheiden.

* **Option b)**: Meine Anlage soll zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt oder Soziales beitragen.

Eine Alternative zu taxonomiekonformen Anlagen sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt. Weitere Bedingung ist, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

* **Option c)**: Meine Anlage soll sich nicht nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG) auswirken, ihnen also nicht schaden.

Als nachhaltig gelten Investitionen auch, wenn sie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung vermeiden. Produktgeber (Versicherer, Investmentgesellschaften) müssen spätestens 2023 mögliche nachteilige Auswirkungen ihrer Produkte auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAIs) ausweisen. Hat Ihr Kunde spezielle Wünsche oder Ausschlüsse, können diese in Zukunft berücksichtigt werden.

**Zu a) und b):** Mit einem **Mindestanteil** kann der Kunde seine Minimalanforderung für den Anteil nachhaltiger Investments innerhalb eines Produktes oder einer Anlage bestimmen. Je höher der Mindestanteil, umso kleiner wird die Zahl der zur Wahl stehenden Produkte. Mit Eintritt der erweiterten Berichtspflichten für Unternehmen (ab 2023) soll zudem unterschieden werden, ob der Mindestanteil für Investments mit oder ohne Staatsanleihen gelten soll.

Die Nachhaltigkeitspräferenzen Ihres Kunden fließen ein bei Ihrer Marktuntersuchung und der späteren Empfehlung. Vom 2. 8. – 31.12.2022 stellen die vorvertraglichen Informationen sowie die Webseiten von Versicherern die wichtigsten Informationsquellen für die Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten dar. Ab 2023 greifen neue, erweiterte Berichtspflichten für Produktgeber. Wenn ein Kundenwunsch zur Nachhaltigkeit im Widerspruch zu seinem Anlegerprofil steht (z. B. Risikotragfähigkeit) oder Sie keine Produkte mit der gewünschten ESG-Ausprägung vermitteln, müssen Sie den Kunden darüber informieren und dies dokumentieren. Der Kunde kann seine Präferenzen anpassen. Die Begründung für einen solchen Schritt sowie die Entscheidung des Kunden müssen entsprechend dokumentiert werden.

Falls die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen digital ausgefüllt wird und technisch keine Unterschrift möglich ist, empfiehlt der Arbeitskreis, den Abfragebogen zum Bestandteil der Dokumentation zu machen und unterschreiben zu lassen. Das gilt auch für die Korrektur von Präferenzen.

## Die Handhabung

Werden Formulare des Arbeitskreises ohne Änderungen eingesetzt, können sie mit dem Logo des Vermittlers und/oder dem des Arbeitskreises versehen werden. Das Logo des Arbeitskreises – und die Fußzeile – müssen entfernt werden, falls Sie inhaltliche Änderungen vornehmen. Beachten Sie in dem Zusammenhang bitte auch auf der Webseite des Arbeitskreises die Nutzungsbestimmungen im Bereich „Download“.

## Wichtiger Hinweis

**Der gesetzgeberische Prozess zur Förderung nachhaltiger Anlagen ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Dieses Dokument wird an die weitere Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Bis auf Weiteres empfehlen wir, das Dokument regelmäßig neu aufzurufen. Eine Haftung für Inhalt, Vollständigkeit und Aktualität oder auch die Wirkung unserer Empfehlung kann der Arbeitskreis Beratungsprozesse nicht übernehmen.**

**Kunde/Interessent:**

1. Geldanlagen verfolgen die Ziele Sicherheit, Flexibilität und Rendite in unterschiedlicher Gewichtung. Seit einiger Zeit kommt Nachhaltigkeit (ESG) als weiteres mögliches Ziel hinzu. Haben Sie sich schon mit dem Thema Nachhaltigkeit beschäftigt?

* Nein
* Nein; ich wünsche weitere Informationen
* Ja, ich kenne mich mit dem Thema aus
* Ich habe das „Merkblatt Nachhaltigkeit“ erhalten

1. Wollen Sie mit Ihrer Anlage Nachhaltigkeitsziele verfolgen?

* Nein(Ende der Abfrage)

ÿWeiß nicht; ich wünsche weitere Informationen

ÿ Ja, ich möchte Nachhaltigkeitsziele verfolgen und wähle eine oder mehrere der folgenden Optionen:

ÿ a) **Meine Anlage soll einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten** (Bitte Optionen auswählen und ggf. erläutern)**.**

|  |
| --- |
| **Umweltziele (gem. EU-Taxonomie)** |
|  Klimaschutz |
|  Klimawandel |
|  nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen |
|  Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft |
|  Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung |
|  Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen |
|  **Taxonomie ohne spezielle Ziele** |
| Gewünschter Mindestanteil in % (Untergrenze): |
| Erläuterung bei Bedarf |

und/oder

 **b)** **Meine Anlage soll zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales beitragen** (Bitte Optionen auswählen und ggf. erläutern).

|  |
| --- |
| **Umwelt, Soziales (gemäß Transparenzverordnung)** |
|  Umwelt (außerhalb der Taxonomie) |
|  Soziales |
|  nachhaltig ohne Schwerpunkt |
| Gewünschter Mindestanteil in % (Untergrenze): |
| Erläuterung bei Bedarf |

und/oder

 **c)** **Meine Anlage soll sich nicht nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG) auswirken, ihnen also nicht schaden in Bezug auf** (Bitte Optionen auswählen und ggf. erläutern).

|  |
| --- |
|  Umwelt |
|  Sozial- und Arbeitnehmerfragen |
|  Achtung der Menschenrechte |
|  Bekämpfung von Korruption und Bestechung |
| Erläuterung bei Bedarf |

**Wichtiger Hinweis**

**Unsere Beratung erfolgt auf Basis der aktuell verfügbaren Daten. Einige Vorschriften im Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen stehen noch aus bzw. sind noch nicht in Kraft getreten. Aus diesem Grund können sich gegenüber dem heutigen Stand Änderungen bei der Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten eines Produktes ergeben.**

|  |  |
| --- | --- |
| Gesprächspartner und weitere Anwesende: |  |
| Ort der Beratung und Datum: |  |
| Unterschrift Kunde/Interessent: |  |
| Unterschrift Vermittler/in: |  |